

II-9824 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 10. Mai 1993
GZ: 10.101/162-X/A/5a/93

4411/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1993-05-11

Parlament
1017 Wien

zu 4577/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4577/J betreffend Gefährdung der Existenz von Sozialvereinen durch die Gewerberechtsnovelle 1992, welche die Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Srb, Freundinnen und Freunde am 2. April 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie die Bestimmungen dieser Novelle im Hinblick auf Sozialvereine bzw. auf Sozialprojekte?

Antwort:

Durch die Regelung des § 1 Abs.6 zweiter Satz GewO 1973 idF der Gewerberechtsnovelle 1992 wird die widerlegliche Vermutung aufgestellt, daß Gewinnerzielungsabsicht bei Vereinen vorliegt, die eine an sich gewerbliche Tätigkeit öfter als einmal in der Woche

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

ausüben. Diese Regelung ändert nichts an den tatsächlichen Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit einer von einem Verein entfalteten Tätigkeit, sondern ist nur für das Beweisverfahren von Bedeutung. Die Tätigkeit eines Vereines fällt nach wie vor dann in erster Linie unter die Gewerbeordnung 1973, wenn ein über die Unkosten, die für die an sich gewerbliche Tätigkeit des Vereins aufgewendet werden, hinausgehender Ertrag erzielt werden soll. Zum anderen bestimmt § 1 Abs.6 erster Satz GewO 1973, daß bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen auch dann vorliegt, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Diese tatsächlichen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit von einer Gewinnerzielungsabsicht des Vereins ausgegangen werden kann, bleiben unverändert. Es haben daher auch die folgenden Feststellungen des Berichtes des Handelsausschusses 690 Blg NR XVII. GP, S 2f, nach wie vor ihre Gültigkeit:

"Bei einem Verein, der soziale oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, wie z.B. die Heranführung sozial fehlangepaßter Jugendlicher, Behinderter oder sonstiger am Arbeitsmarkt schwer vermittelbarer Personen an ein geordnetes Berufsleben, und bei dem die geförderten Personen nicht Mitglieder des Vereines sind, liegt nicht die Absicht vor, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, wenn der Verein von vornherein so angelegt ist, daß er nur durch den Empfang von Subventionen seine Funktionsfähigkeit aufrechterhalten kann. In diesen Fällen, in denen der vom Verein eingerichtete Betrieb schon von seiner Konzeption her eine sich wirtschaftlich nicht selbst tragende Einheit ist, ist die Erlangung einer Gewerbeberechtigung nicht erforderlich."

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Die Tatsachen, an die das Gesetz das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht bei Vereinen knüpft, werden nicht anders umschrieben als bisher. Es ist der Beweis über diese Tatsachen, der anders zu führen ist. Grundsätzlich herrscht im Verwaltungsverfahren das Prinzip, daß von Amts wegen der maßgebende Sachverhalt zu ermitteln ist und die Behörde die materielle Wahrheit zu erforschen hat. Eine im Gesetz festgelegte Vermutung bewirkt, daß die betreffenden Tatsachen keines Beweises durch die Behörde bedürfen. Im Fall einer widerleglichen Vermutung kommt es zu einer Beweislastumkehr, bei der die betroffene Partei die Möglichkeit hat, den Gegenbeweis zu erbringen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nicht die Absicht, die genannte Neuregelung gegen Vereine zu kehren, die wohltätigen, sozialen Zwecken udgl. dienen, wenn amtsbekannt ist, daß diese Vereine nicht in Ertragsabsicht handeln. Dies hat der Handelsausschuß in seinem Bericht 876 Blg NR XVIII. GP, S 3, ausdrücklich festgehalten.

Punkt 2 der Anfrage:

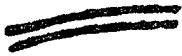
Sind Sie bereit, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eine Novellierung in die Wege zu leiten?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Novellierung dieser Bestimmungen erscheint im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1 nicht erforderlich. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geht vielmehr davon

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

aus, daß sich die Tatsachen, an die die Gewerbeordnung 1973 das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht knüpft, bei den angesprochenen Vereinen nicht geändert haben. Diese Vereine dürfen daher nach Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992 in materiellrechtlicher Hinsicht nicht anders beurteilt werden als nach der bisherigen Rechtslage.

